

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/30 92/02/0130

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z27;

StVO 1960 §2 Abs1 Z28;

StVO 1960 §24 Abs1 lita;

VStG §44a lita;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/19 89/18/0191 2

Stammrechtssatz

Bei der Umschreibung der Tatzeit bedarf es im Falle eines Verstoßes gegen ein Halteverbot nicht der Angabe eines Zeitraumes; anders im Falle eines Verstoßes gegen ein Parkverbot.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020130.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$